

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2017 / V 00277	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege, DEZ1, RPA
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP Scu/Cz/Bru/Fo	19.10.2017, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: TISCHVORLAGE: Vorstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Friedrichshafen für die Haushaltsjahre 2018/2019 Anlage: Haushaltssatzung 2018/2019 Ordner Entwurf Doppelhaushaltsplan mit Anlagen				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr OB Brand, 90 Minuten
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Gemeinderat	23.10.2017	Einbringung/ Kenntnisnahme	öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	06.11.2017/ 22.01.2018	Informations- und Fragerunde/Vorberatung	öffentlich/nicht-öff.
Technischer Ausschuss/Betriebsausschuss SE	07.11.2017/ 23.01.2018	Informations- und Fragerunde/Vorberatung	öffentlich/nicht-öff.
Kultur- und Sozialausschuss	08.11.2017/ 24.01.2018	Informations- und Fragerunde/Vorberatung	öffentlich/nicht-öff.
Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit	09.11.2017/ 25.01.2018	Informations- und Fragerunde/Vorberatung	öffentlich/nicht-öff.
Ortschaftsrat Ailingen	08.11.2017/ 24.01.2018	Informations- und Fragerunde/Vorberatung	öffentlich/nicht-öff.
Ortschaftsrat Ettenkirch	08.11.2017/ 24.01.2018	Informations- und Fragerunde/Vorberatung	öffentlich/nicht-öff.
Ortschaftsrat Raderach	08.11.2017/ 24.01.2018	Informations- und Fragerunde/Vorberatung	öffentlich/nicht-öff.
Ortschaftsrat Kluftern	09.11.2017/ 25.01.2018	Informations- und Fragerunde/Vorberatung	öffentlich/nicht-öff.
Gemeinderat	05.02.2018	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten		Betrag: EUR
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten:	Personalkosten	Betrag: EUR
		Sachkosten	Betrag: EUR
Zuschüsse	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)		Betrag: EUR
bzw.			
Beiträge:	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)		Betrag: EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
<input checked="" type="checkbox"/> Städt. Haushalt	<input checked="" type="checkbox"/> VWH	<input checked="" type="checkbox"/> VMH	Fipo:
<input checked="" type="checkbox"/> Stiftungs-Haushalt	<input checked="" type="checkbox"/> VWH	<input checked="" type="checkbox"/> VMH	Fipo:
Zur Verfügung stehende Mittel			
(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr):			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

Beschlussantrag:

Die Haushaltssatzung der Stadt Friedrichshafen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 in ihrer Entwurfsfassung bildet – wie nachfolgend dargestellt – ebenso wie der Haushaltsplan und die Anlagen die Grundlage, sowohl für den Städtischen Haushalt als auch für den Haushalt der Zeppelin-Stiftung, für die Beratungen in den Gremien und für die Beschlussfassung.

Haushaltssatzung der Stadt Friedrichshafen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. Februar 2006 (GBl. 2006 S.20) hat der Gemeinderat am 2018 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 beschlossen:

		Haushaltsjahr					
		<u>2018</u>		<u>2019</u>			
§ 1							
(1)	Der Haushaltsplan (ohne Karl-Olga-Haus)						
	wird festgesetzt mit						
	1. Einnahmen und Ausgaben von je	385.573.640 Euro		396.602.890 Euro			
	davon im	Stadt Euro	Stiftung Euro	2018 gesamt Euro	Stadt Euro	Stiftung Euro	2019 gesamt Euro
	Verw.haushalt	194.002.380	112.353.440	306.355.820	193.816.280	112.295.160	305.913.440
	Verm.haushalt	35.738.800	43.479.020	79.217.820	45.797.900	44.891.550	90.689.450
		229.741.180	155.832.460	385.573.640	239.416.180	157.186.710	396.602.890
	2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von			0 Euro	0 Euro		
	- davon Stadt:			0 Euro	0 Euro		
	- davon Stiftung:			0 Euro	0 Euro		
	3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von			98.775.000 Euro	10.515.000 Euro		
	- davon Stadt:			81.290.000 Euro	5.575.000 Euro		
	- davon Stiftung:			17.485.000 Euro	4.940.000 Euro		
(2)	Der Wirtschaftsplan des Karl-Olga-Hauses						
	wird festgesetzt						
	1. im Erfolgsplan mit						
	- Erträgen von			4.568.400 Euro	4.665.900 Euro		
	- Aufwendungen von			5.129.200 Euro	5.230.650 Euro		
	im Vermögensplan mit						
	Einnahmen und Ausgaben von			144.500 Euro	41.300 Euro		

Haushaltsjahr

2018

2019

2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 Euro	0 Euro
3. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 Euro	0 Euro

§ 2

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**

wird festgesetzt für die Stadtkasse

- einschließlich Karl-Olga-Haus - auf

50.000.000 Euro

50.000.000 Euro

Friedrichshafen, den 2018

Bürgermeisteramt

Andreas Brand

Oberbürgermeister

Anmerkung

Nach der Steuersatzung vom 28. Juni 1974

i. d. F. vom 9. April 2003 betragen die Hebesätze im

Haushaltsjahr

2018

2019

für

a) die Grundsteuer A	300 v. H.	300 v. H.
b) die Grundsteuer B	340 v. H.	340 v. H.
c) die Gewerbesteuer	350 v. H.	350 v. H.

Begründung:

I. Doppelhaushalt/ Haushaltssatzung

Gemäß § 79 Gemeindeordnung (GemO) hat jede Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Alternativ kann die Haushaltssatzung für zwei Jahre, nach Jahren getrennt erlassen werden. Aus Gründen der Effizienz und Planungssicherheit wird auch für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 ein sogenannter Doppelhaushalt aufgestellt. Mit Blick auf die zum 01.01.2019 erfolgende Umstellung auf das Neue kommunale Haushaltsrecht sieht die Verwaltung vor allem auch darin einen deutlichen Vorteil, den kamerale Haushalt 2019 in einen doppischen Haushalt zu übersetzen und in der Umstellungsphase zusätzliche Belastungen durch ein weiteres Mittelanmelde- und Beratungsverfahren zu vermeiden.

Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags
 - a) der Einnahmen und der Ausgaben eines jeden Haushaltsjahres
 - b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
 - c) der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde gegenüber der zuletzt verabschiedeten Haushaltssatzung um 20 Mio. EUR auf 50 Mio. EUR erhöht. In der Vergangenheit wurden diese kurzfristigen Kredite zur Sicherstellung der Liquidität zwar lediglich selten und unterjährig in Anspruch genommen, dann jedoch meist ausgeschöpft, so dass durch den größeren Rahmen die Flexibilität erhöht werden soll. Durch diese Anhebung wird die Schwelle, ab der eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich wäre, nicht überschritten.
3. der Steuersätze, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Friedrichshafen für das Jahr 2018 wird dem Gemeinderat mit einer separaten Sitzungsvorlage zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Der Haushaltsplan ist nach § 80 GemO Teil der Haushaltssatzung. Er enthält den Stellenplan nach § 57 Satz 1 Gemeindeordnung. Auf die separate Drucksache-Nr. 2017 / V 00284 zum Stellenplan der Stadtverwaltung wird verwiesen.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 81 Abs. 2 GemO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

A. Städtischer Haushalt

Entwicklung der Zuführungsraten

Die Zuführungsraten vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt liegen mit 14,4 Mio. EUR bzw. 7,1 Mio. EUR in beiden Haushaltsjahren deutlich über den jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzuführungsraten. Auch in den Finanzplanungsjahren 2020 und 2021 rechnen wir mit sehr guten Zuführungsraten von jeweils rund 13,8 Mio. EUR.

Entwicklung der Rücklagen

Das umfangreiche Investitionspaket lässt sich damit in beiden Jahren 2018 und 2019 noch vollständig mit den o. g. Zuführungsraten und den derzeit vorhandenen Rücklagemitteln finanzieren. Im Finanzplanungszeitraum allerdings wird die allgemeine Rücklage dann bereits auf den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbestand zurückgeführt und weist diesen Mindeststand dann bis zum Ende des Finanzplanungsjahres 2021 aus.

Entwicklung der Verschuldung

In beiden Haushaltsjahren 2018 und 2019 werden wir weiterhin unsere Verschuldung planmäßig auf rund 7 Mio. EUR zurückfahren können. Ab 2020 allerdings – s. o. – werden die dann noch vorhandenen Rücklagemittel nicht mehr ausreichen. Stattdessen werden Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Verlängerung des B31-Tunnels auf städtische Kosten dazu führen, dass die Verschuldung auf Ende 2021 dann bei rund 40 Mio. EUR liegen wird.

Die vom Gemeinderat im Dezember 2013 für Ende 2017 vorgegebene Verschuldungsobergrenze von 50 Mio. EUR wird damit am Ende des Finanzplanungszeitraums bis 2021 eingehalten. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass zahlreiche Investitionen sowohl aus Gründen der Finanzierbarkeit als auch der personellen Umsetzbarkeit in den Jahren 2022 ff. vorgesehen sind. Um welche Maßnahmen es sich dabei konkret handelt, kann der entsprechenden Spalte im Investitionsprogramm und der neuen Anlage 12 in Band II entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die Folienpräsentation verwiesen, welche zusammen mit dieser Tischvorlage ausgelegt wurde.

B. Haushalt der Zeppelin-Stiftung

Entwicklung der Einnahmen

Aufgrund der im Haushalt der Zeppelin-Stiftung geplanten Investitionen und Investitionszuschüsse – auch für neue Aufgaben wie das Sportbad – und deren Folgekosten wurden für die Jahre 2018 ff. die Dividendeneinnahmen jährlich mit 85,7 Mio. EUR eingeplant. Zinseinnahmen wurden in den Jahren 2018 und 2019 mit je 1,5 Mio. EUR eingeplant.

Entwicklung der Ausgaben

Die wesentlichen Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Zeppelin-Stiftung sind Zuweisungen und Zuschüsse. Dabei wurden für Zuschüsse im Bereich der Kindertageseinrichtungen im Jahr 2018 29,8 Mio. EUR und im Jahr 2019 26,7 Mio. EUR eingeplant. Die Ansätze für die Personalausgaben belaufen sich im Jahr 2018 auf 12,2 Mio. EUR und im Jahr 2019 auf 14,0 Mio. EUR.

Entwicklung der Zuführungsraten

Im Jahr 2018 und 2019 beträgt bei der Zeppelin-Stiftung die allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt 43,5 Mio. EUR in 2018 bzw. 44,9 Mio. EUR in 2019. Sie liegt somit deutlich über der jährlichen Zuführung vom Vermögenshaushalt an die Substanzerhaltungsrücklage in Höhe von jährlich 3,8 Mio. EUR. Mit den Überschüssen können die immensen investiven Ausgaben finanziert werden.

Schwerpunkte der Investitionstätigkeit

Aufgrund der Dividendeneinnahmen und den in den Vorjahren gebildeten Rücklagen ist es möglich, insbesondere die Großprojekte - Neubau des Sportbades, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen im Graf-Zeppelin-Haus, Neu-/Umbauten und Modernisierungsmaßnahmen in verschiedenen Kindertageseinrichtungen, Neubau des Karl-Olga-Park sowie den Investitionszuschuss für das Klinikum Friedrichshafen – zu finanzieren.

Entwicklung der Rücklagen

Zur Finanzierung der gesamten Investitionsvorhaben ist auf Grund der deutlich steigenden Dividendeneinnahmen keine Entnahme aus der Rücklage in den Jahren 2018 und 2019 erforderlich. Die Rücklagen betragen somit zum Ende des Jahres 2019 rund 109,8 Mio. EUR.

Entwicklung der Verschuldung

Kreditaufnahmen sind im Haushalt der Zeppelin-Stiftung im gesamten Finanzplanungszeitraum nicht erforderlich.